

SATZUNG DES MONTESSORI-SCHULVEREINS LEIPZIG E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Schulverein Leipzig e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zum Ziel, in Leipzig und Umgebung das Gedankengut Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu verbreiten.
- (2) Der Verein unterstützt und verbreitet Maria Montessoris Erziehungsideen, insbesondere den verantwortungsbewussten Umgang mit der Freiheit und ein tolerantes und friedfertiges Miteinander. Eltern, Lehrer und Schüler sollen sich in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und das Bischöfliche Maria-Montessori-Schulzentrum Leipzig zu einem Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens ausgestalten.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für Bildungszwecke und zur Förderung des Zusammenlebens an das Bischöfliche Maria-Montessori-Schulzentrum Leipzig.
- (4) Der Verein kann auch selbst Träger von Einrichtungen sein und übernimmt als solcher Aufgaben der freien Jugendhilfe nach § 22 KJHG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, mindestens in Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrages. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungsarbeit an, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Juli eines Jahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann ein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate in Verzug ist.
- (5) Entstehen einem Vorstands- oder Vereinsmitglied bei der Erfüllung seines Auftrags Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. von Nachfolgekandidaten für den Vorstand,
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung gewählt hat sowie jeweils einem Vertreter der am Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum Leipzig vereinigten Schulen und Einrichtungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, und zum Kassenwart.
- (6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, rückt der Nachfolgekandidat automatisch in den Vorstand auf. In diesem Fall hat der Vorstand selbst das Recht, die in Ziffer (5) genannten Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein und erteilt an Mitglieder für Aufgabenbereiche und einzelne Aufträge Vertretungsbefugnisse.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Vorstandsmitglieder halten und fördern auch Kontakt zu den Kirchengemeinden.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Das Kalenderjahr ist zugleich auch das Geschäftsjahr.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.
- (3) Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik.

Leipzig, den 09. Mai 2006

Änderungen vom 26.03.2012, 24.03.2014 und 16.03.2016